

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der fu communications GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung

Die fu communications GmbH & Co. KG (nachfolgend „Agentur“ genannt) erbringt Leistungen (für Kunden) und kauft Leistungen (von Lieferanten) ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Die Geltung dieser AGB erstreckt sich auch auf künftige Aufträge. Von diesen AGB abweichende sowie zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichende AGB des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Zusammenarbeit, Bereitstellung von Inhalten durch den Kunden

Die Agentur sichert engste und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu. Die Agentur wird die Interessen des Kunden nach besten Kräften wahrnehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die benötigten Informationen, Daten und Unterlagen der Agentur rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er an allen Inhalten und Unterlagen (z.B. Texte und Bilder), die er der Agentur zum Zwecke der Auftragsdurchführung übermittelt, die erforderlichen Nutzungsrechte besitzt. Sollte der Kunde die erforderlichen Nutzungsrechte nicht besitzen, hat er die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 3 Beteiligung Dritter

Die Agentur ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der übertragenen Aufgaben zu beauftragen. Die Agentur kann Aufträge im Namen des Kunden vergeben, sofern der Kunde vorher zugestimmt hat. Für Dritte, die auf Veranlassung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich der Agentur aktiv werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung der Agentur erfolgt nach Zeitaufwand, es sei denn, es wird ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste, abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der Agentur getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Die Agentur ist berechtigt, dem Kunden Teilrechnungen zu stellen oder Abschlagszahlungen (Akonto) zu verlangen, wenn sich ein Projekt über einen längeren Zeitraum erstreckt, ein größeres Volumen umfasst oder Entgeltforderungen Dritter vor Abschluss eines Projektes fällig werden. Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen (u.a. Reise-, Übernachtungskosten, Spesen, im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter) in angemessener Höhe.

§ 5 Angebote und Aufträge

Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn es wird ausdrücklich eine Lieferung zum Festpreis vereinbart. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten Kosten übersteigen, wird die Agentur unverzüglich unter Angabe von Gründen den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen.

§ 6 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag über die entgeltliche Erbringung einer Leistung der Agentur kommt durch schriftliche Bestätigung eines auf Vertragsschluss gerichteten Kundenantrages (Auftrag) zustande. Des Weiteren kann ein Auftrag auch per E-Mail erteilt werden. Soweit die Agentur kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche herleiten kann.

§ 7 Änderungen des Kunden

Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der Leistungen nachträglich ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber der Agentur äußern. Die Agentur wird den

Änderungswunsch des Kunden prüfen, soweit dies unter Berücksichtigung der Belange der Agentur möglich ist. Die Prüfung ist mit dem üblichen Stundensatz der Agentur zu vergüten.

Nach Prüfung des Änderungswunsches wird die Agentur dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so verbleibt es beim ursprünglich angebotenen Leistungsumfang. Die dem Kunden zugesagten Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

§ 8 Lieferung

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage der Vorlage zur Abnahme. Verlangt der Kunde nach der Auftragsbestätigung des Auftrages Änderungen, die die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderungen. Für eine Überschreitung der Lieferzeit ist die Agentur nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände verursacht wird, die sie nicht zu vertreten hat, z.B. durch höhere Gewalt. Bei Lieferverzug ist der Kunde in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen der Agentur sind nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig, sämtliche Leistungen verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen nach § 288 BGB fällig. Die Agentur behält sich darüber hinaus vor, die eigenen Leistungen zurückzubehalten. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragsparteien zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden oder des Lieferanten kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind; dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden wegen einer mangelhaften Erbringung von Leistungen durch die Agentur. Für eine nicht in Auftrag gegebene Mehrlieferung des Lieferanten besteht keine Zahlungsverpflichtung.

§ 10 Abnahme und Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, Abnahmen und Teilabnahmen nach der Anzeige der Fertigstellung durch die Agentur unverzüglich durchzuführen und schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme bzw. Teilabnahme vereinbarten Frist keine Beanstandung erheblicher Mängel oder übernimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, so gilt die Abnahme als erfolgt.

Der Nachweis einer Abweichung von der Leistungsbeschreibung ist durch den Kunden zu erbringen und nachvollziehbar darzulegen. Für Webseiten, die durch den Kunden oder durch Dritte nachträglich verändert worden sind, entfällt die Gewährleistung durch die Agentur, außer der Fehler wäre auch ohne die vom Kunden oder vom Dritten vorgenommenen Änderungen aufgetreten. Bei begründeter Beanstandung steht der Agentur die Wahl zwischen Änderung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Nachfrist frei. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Die vorstehende Gewährleistungsfrist gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und auch nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Einräumung von Nutzungsrechten

Der Erwerb von Urhebernutzungsrechten an den von der Agentur gefertigten Arbeiten setzt eine schriftliche einzelvertragliche Abrede voraus. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Quelldateien), die die Agentur erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Eine Herausgabe- und eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Die Agenturleistungen dürfen durch den Kunden lediglich im vertraglich beschriebenen Rahmen eingesetzt werden. Wenn der Kunde Agenturarbeiten außerhalb des Vertragsumfangs nutzt, fällt ein separates Lizenzhonorar an.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen behält die Agentur sich das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an Agenturleistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen ebenfalls erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden die Nutzung der Leistungen der Agentur nur widerruflich gestattet.

§ 13 Haftung

Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet die Agentur unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet die Agentur nicht. Ist die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit eines Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

§ 14 Keine Prüfung von gewerblichen Schutzrechten durch die Agentur

Die Agentur beachtet bei der Auftragsdurchführung die ihr bekannten fremden gewerblichen Schutzrechte. Sofern die Agentur und der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, übernimmt die Agentur darüber hinaus jedoch keine Prüfung, ob die Arbeitsergebnisse möglicherweise mit ihr unbekanntem fremden gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Marken, in dem vom Kunden vorgesehenen Nutzungsgebiet kollidieren könnten. Sofern die Agentur im Rahmen der Auftragsdurchführung ein Kollisionsrisiko erkennt, wird sie den Kunden aber darauf hinweisen.

Der Kunde verwendet die Arbeitsergebnisse der Agentur im geplanten Nutzungsgebiet auf sein Risiko. Er kann das Risiko von Kollisionen mit fremden gewerblichen Schutzrechten ausschließen bzw. verringern, indem er einen Rechtsanwalt gesondert mit der Kollisionsprüfung beauftragt.

Die Agentur haftet jedenfalls nicht für Ansprüche, die auf Grund der von ihr erbrachten Leistungen gegen den Kunden erhoben werden, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden sowie für Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 15 Geheimhaltung

Die Agentur, der Kunde und der Lieferant werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge ausschließlich für die vertraglichen Zwecke verwenden und Dritten nicht zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus. Alle zur Ausführung herangezogenen Personen sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 16 Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen der Agentur und einem Kunden oder Lieferanten ist Frankfurt am Main, soweit der Kunde oder Lieferant Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Dasselbe gilt, wenn ein Kunde oder Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Bestimmung am Nächsten kommt.

Hinweis nach § 33 BDSG: Personenbezogene Daten von Kunden und Lieferanten werden von der fu communications GmbH & Co. KG erhoben, bearbeitet und genutzt, soweit sie zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.